



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

82. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Meteorologie, veröffentlicht am 24.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nr. 300, 1. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 211, 2. Änderung veröffentlicht am 30.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 235, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 29.09.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 284, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 soll nunmehr lauten:

„(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Meteorologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Die grundsätzliche Gleichwertigkeit ist jedenfalls gegeben für das Bachelorstudium Astronomie (Version 2015) (MBL vom 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 203) sowie das Bachelorstudium Physik (Version 2011) (MBL vom 29.06.2011, 26. Stück, Nr. 214) an der Universität Wien.“

(2) § 5 Abs 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Masterstudium Meteorologie umfasst Pflichtmodule im Ausmaß von 80 ECTS-Punkten.“

wird ersetzt durch

„(1) Das Masterstudium Meteorologie umfasst Pflichtmodule im Ausmaß von 78 ECTS-Punkten.“

(3) In § 5 Abs 2 soll die vorletzte Zeile nunmehr wie folgt lauten:

*„Spezielle Themen der Meteorologie und
benachbarter Naturwissenschaften
18“*

PM-MetNawi

(4) In § 5 Abs 3 wird die Modulbeschreibung des Moduls PM-Num wie folgt geändert:

Die Zeile:

„ Lehrinhalte, die bereits im Bachelorcurriculum Meteorologie, verlaublich im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2008, 35. Stück, Nr. 299, absolviert wurden, sind durch freie Lehrveranstaltungen, die entweder vom zuständigen akademischen Organ vorab genehmigt werden oder aus einer Liste, die das zuständige akademische Organ bereit stellt, ausgewählt werden können, zu ersetzen.“*

wird ersetzt durch:

„ Lehrinhalte, die bereits im Bachelorcurriculum Meteorologie, verlaublich im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2008, 35. Stück, Nr. 299, absolviert wurden, sind durch freie Lehrveranstaltungen, die entweder vom studienrechtlich zuständigen Organ vorab genehmigt werden oder aus einer Liste, die das studienrechtlich zuständige Organ bereit stellt, ausgewählt werden können, zu ersetzen. Lehrinhalte, die bereits im Bachelorcurriculum Meteorologie (Version 2015), verlaublich im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2014/2015, am 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 204, absolviert wurden, sind zu ersetzen durch:*

*pi: UE Wetterbesprechung 2 2 SSt, 4 ECTS
npi: VO Modellinterpretation 1 SSt, 1 ECTS“*

(5) In § 5 Abs 3 wird in der Modulbeschreibung des Moduls PM- MetNawi der Text in der rechten Spalte der Zeile „ECTS“ wie folgt geändert:

„20“ wird ersetzt durch „18“.

(6) In § 5 Abs 3 wird in der Modulbeschreibung des Moduls PM-MetNawi der Text in der rechten Spalte der Zeile „Beschreibung/Inhalt“ wie folgt geändert:

- Im ersten Satz wird die Wortfolge „*Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die drei Fächer umfasst.*“ ersetzt durch „*Die Masterprüfung ist eine Prüfung, die drei Fächer umfasst.*“.
- Es wird folgender letzter Satz eingefügt: „*Studierende können die Fachgebiete gemäß einer vom studienrechtlich zuständigen Organ bereitgestellten Liste auswählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.*“

(7) § 6 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerausdruck „(15 ECTS)“ ist ersatzlos zu streichen.

(8) § 7 Masterprüfung:

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- In Abs 1 wird der Klammerausdruck „(10 ECTS)“ ersatzlos gestrichen.

- Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die drei Fächer umfasst. Studierende können die Fachgebiete gemäß einer vom studienrechtlich zuständigen Organ bereitgestellten Liste auswählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(9) Im gesamten Curriculum wird der Begriff „zuständiges akademisches Organ“ ersetzt durch:

„studienrechtlich zuständiges Organ“

(10) § 11 Inkrafttreten:

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 82, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a